

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

A n t r a g
des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses
betr. Bestätigung der Angaben in der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode bestätigt die Angaben in der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017 gemäß § 34 Absatz 3 Bewertungsverordnung unter Berücksichtigung,

- dass unselbstständige Einrichtungen mit eigener Rechnungslegung nicht einbezogen sind sowie
- dass die bilanzielle Zuordnung liquider Mittel nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Haushaltsjahr erfolgte.

Peter Struppek
Vorsitzender

Begründung:

Der Ständige Rechnungsprüfungsausschuss (StRPA) hat den Bericht des Kirchlichen Rechnungshofes der EKBO (KRH) über die Prüfung der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017 vom 11. April 2019 ausführlich beraten. Soweit erforderlich, hat er Vertreter des Kirchlichen Rechnungshofes und des Konsistoriums (Abteilung 6) in die Beratung einbezogen.

Der StRPA kommt nach einer Gesamtbetrachtung und Würdigung der vom KRH in seinem Prüfungsbericht dargestellten Bemerkungen zu dem Ergebnis, der Landessynode die Bestätigung der Angaben in der erstmaligen Eröffnungsbilanz mit den aus dem Beschlusstenor zu entnehmenden Hinweisen vorzuschlagen.

Der StRPA hält neben der Rechtskonformität auch die Verständlichkeit und die Erfüllung einer Erwartungshaltung des Lesers der Eröffnungsbilanz für ein wichtiges Element der Rechnungslegung.

Daher sieht der Ausschuss die Erforderlichkeit, die wesentlichen spezifischen Regelungen kirchlichen Haushaltsrechts, welche nicht deckungsgleich mit der handelsrechtlichen Regelungspraxis sind, transparent in der Berichterstattung über die Eröffnungsbilanz zu

erläutern. Es soll dadurch auch bei Adressaten mit spezifisch anderem Erwartungshorizont unzutreffenden Schlussfolgerungen vorgebeugt werden.

Dies trifft sowohl auf die stichtagsbezogene Aussagefähigkeit als auch die Vollständigkeit der Rechnungslegung zu.

Mit den Hinweisen des KRH auf abweichende Regelungen ergibt sich für den Leser ein nachvollziehbares Bild über den tatsächlichen Umfang und Inhalt der Rechnungslegung.

Der StRPA begrüßt die Bemühungen der Verwaltung die Darstellungen ab dem Jahresabschluss 2019 auf Sonderrechnungen/Sondervermögen auszuweiten und einen nachvollziehbaren Ausweis liquider Mittel zu erreichen.

Der StRPA regt für künftige Rechnungslegungen an, kirchliche Besonderheiten in der Rechnungslegung im Anhang –auch ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu– anzugeben.

Anlage 1 erstmalige Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017

Anlage 2 Bericht des KRH v. 11.04.2019